

NUTZUNG DES BILDES DER RENNSTRECKE VON SPA-FRANCORCHAMPS

Für den Schutz des Bildes der Rennstrecke

Das Bild der Rennstrecke ist ein wichtiger immaterieller Vermögenswert und Ergebnis ihrer Geschichte und globalen Bekanntheit. Seine Nutzung wird streng überwacht, um Wert und Integrität der Strecke zu schützen.

Sämtliche bildlichen, fotografischen und audiovisuellen Elemente der Rennstrecke sind durch Urheber- und Markenrechte geschützt (siehe unten).

Es ist strengstens verboten, das Bild der Rennstrecke ohne vorherige schriftliche Zustimmung und ohne Zahlung entsprechender Gebühren zur Bewerbung von Waren oder Dienstleistungen zu nutzen.

Der Streckenverlauf der Rennstrecke ist durch Urheberrecht geschützt

Der **Streckenverlauf**, deren Eigentümer die Rennstrecke von Spa-Francorchamps ist, stellt ein Originalwerk im Sinne des belgischen und des EU-Rechts dar. Daher ist er durch Urheberrecht geschützt, denn er ist das Ergebnis **schöpferischer Entscheidungen** zu seiner Form, seiner Einbettung in die Landschaft der Ardennen und seiner technischen Merkmale (Abfolge der Kurven, Höhenunterschiede, Sicherheit, Aussehen).



Jede Vervielfältigung des Streckenverlaufs oder seiner charakteristischen Elemente (Eau Rouge, Raidillon etc.), durch die er wiedererkennbar ist, stellt eine Vervielfältigung oder ein abgeleitetes Werk dar und bedarf der **vorherigen und ausdrücklichen Genehmigung durch die Rennstrecke** und der eventuellen Zahlung von Nutzungsgebühren.

Die lediglich **beschreibende und nicht gewerbliche** Nutzung (privat oder redaktionell) ist zulässig.

Die Namen und die Logos der Rennstrecke sind durch das Markenrecht geschützt

Die Namen „Circuit de Spa-Francorchamps“ und „Spa-Francorchamps“, die Logos und andere visuelle Elemente, insbesondere der Streckenverlauf, sind als Marken geschützt (für die Gebiete NL + BE, EU, UK, US).

Die Rennstrecke hat als Inhaber dieser Marken das **alleinige Recht**, Dritten die Nutzung eines gleichen oder ähnlichen Zeichens im Geschäftsverkehr ohne ihre Zustimmung zu **untersagen**, wenn diese Nutzung potenziell ein Verwehlungsrisiko oder eine unlautere Nutzung der Unterscheidungskraft oder der Bekanntheit der Marken darstellt oder diese gefährdet oder fälschlicherweise den Eindruck einer Verbindung mit der oder einer Erlaubnis durch die Rennstrecke erweckt.



Jegliche Nutzung in einem gewerblichen Kontext – insbesondere für Verkauf, Werbung, Marketing, Bereitstellung oder Verwertung von Waren oder Dienstleistungen – **die eine Marke der Rennstrecke beinhalten, bedarf der vorherigen und ausdrücklichen Genehmigung durch die Rennstrecke und gegebenenfalls der Zahlung von Nutzungsgebühren.**

Die lediglich **beschreibende und nicht gewerbliche** Nutzung (privat oder redaktionell) ist zulässig.

Strafen bei Verstoß – Gerichtsverfahren

Die Rennstrecke kann tätig werden, um:

- die unerlaubte Veröffentlichung bzw. Nutzung des Bildes der Rennstrecke **untersagen zu lassen**
- **Schadensersatz** und die **Herausgabe des Gewinns** aus der unerlaubten Nutzung zu erwirken.

Eine Fälschung steht unter folgenden Strafen:

- **Geldbußen** und eventuell **Gefängnisstrafen** (Artikel XI.293 f. des belgischen Wirtschaftsgesetzbuchs)
- **Einziehung** der illegalen Waren oder Träger.